Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 118. Leipzig, Mittwoch den 23. September. 1857.

Amtlicher Theil.

Großherzogl. Badische Bekanntmachung
die Uebereinkunft mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 2. Juli d. J. dahier abgeschlossene Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums von beiden Seiten ratificirt worden ist, so wird dieselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung ... andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. August 1857.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.
von Pfeuffer.

Vdt. von Mollenbec.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Wirksamkeit der in den beiden Ländern bestehenden Vorschriften, welche den Schutz der Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst gegen jeden Nachdruck oder sonstige unbefugte Nachbildung solcher Werke zum Gegenstande haben, zu sichern und in Folge dessen von der Absicht geleitet, den Bestimmungen des am 3. April 1854 zu Karlsruhe unterzeichneten Vertrags jede Ausdehnung zu geben, welche zulässig erscheint, um der Verwirklichung Ihrer wechselseitigen Intentionen zu entsprechen, haben es für angemessen erachtet, zu diesem Ende einen neuen Vertrag abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysenbug, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Allerhöchst Ihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Hercules Vicomte de Serre, Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großoffizier des Kaiserlichen Medjidieordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, des Königlich Spanischen Ordens Karl III., des Königlich Portugiesischen Conceptionsordens ꝛc., Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt, und dieselben genügend befunden, über folgende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel I.

Schriftsteller und Künstler, deren Werke des Geistes oder der Kunst, als: Bücher, Broschüren und andere Schriften, dramatische und musikalische Compositionen, Werke der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, der Kunststecherei, der Lithographie und überhaupt Erzeugnisse von jedwedem Gebiete der Literatur und Kunst, erstmals in einem der beiden Staaten veröffentlicht worden sind, werden in jedem derselben gegenseitig der Vortheile sich zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst bereits gesetzlich eingeräumt sind, oder fernerhin werden eingeräumt werden. Demnach soll denselben der nämliche Schutz und die nämliche Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte zustehen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber von solchen Werken begangen worden wäre, welche im Lande selbst zum erstenmale veröffentlicht worden sind.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß rücksichtlich der in gegenwärtigem Artikel erwähnten literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, die in dem einen oder dem andern Lande gegenseitig auszuübenden Rechte nicht ausgedehnter sein dürfen, als die durch die bestehende oder künftige Gesetzgebung desjenigen Landes, welchem der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger angehören, zugestandenen.

Ebenso versteht es sich, daß die Benennung: „literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst" auch die wissenschaftlichen Abhandlungen und Lehrbücher, so wie die Musikstücke, welche man „Arrangements" zu nennen pflegt, umfaßt.

Artikel II.

Um allen Werken des Geistes oder der Kunst den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Schutz zu sichern, und damit die Urheber oder Herausgeber dieser Werke in Folge dessen im Stande seien, vor den Gerichtsbehörden beider Länder ihre Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung geltend zu machen, soll es genügen, wenn eben diese Urheber oder Herausgeber ihr Eigenthumsrecht beweisen, indem sie durch ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde darthun, daß das fragliche Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt.

Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die badische Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum erschienenen Werke soll dasselbe durch das Ministerium des Innern